

1. Betroffene Vorstandsmitglieder dürfen bei Strafentscheidungen nicht mitwirken

Sind Vorstandsmitglieder durch ein Fehlverhalten eines Mitglieds selbst betroffen, dürfen sie bei Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied nicht beteiligt sein.

Das entschied das Amtsgericht (AG) Montabaur im Fall eines Vereinsmitglieds, das durch ein Vorstandsmitglied in einer E-Mail der "Vetternwirtschaft" bezichtigt worden war. Der Vorstand verhängt daraufhin gegen das Mitglied einen "Verweis", der mit dem zeitweiligen Ausschluss von Vereinsveranstaltungen verbunden war. Dagegen klagt das Mitglied und bekam Recht.

Neben anderen formalen Fehlern bei der Verhängung der Vereinsstrafe monierte das Gericht, dass an dem Beschluss über den Verweis auch das Vorstandsmitglied beteiligt war, das von dem Vorwurf betroffen war. Das sei unabhängig von der Schwere des Verstoßes und der dagegen verhängten Sanktion nicht zulässig. Grundsätzlich können Mitglieder des Vereinsorgans, das für Ordnungsmaßnahmen zuständig ist, an dem Verfahren nicht mitwirken, wenn sie selbst durch das Verhalten verletzt worden sind.

Amtsgericht Montabaur, Urteil vom 3.11.2016, 10 C 317/16